



Leitfaden Datenschutz Spitex

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Spitex Verband Thurgau

Leitfaden Datenschutz Spitex

Basierend auf den Empfehlungen zum Datenschutz für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag im Kanton St.Gallen [Empfehlungen Spitex Verband SG, <https://www.spitex.sg>] hat der Spitex Verband Thurgau in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau den vorliegenden Leitfaden erstellt. Dieser soll den Spitexorganisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag und ihren Klientinnen und Klienten ein Höchstmass an Datenschutz und Datensicherheit gewähren sowie gleichzeitig den betrieblichen Bedürfnissen und Auskunftsrechten Dritter Rechnung tragen.

1. Version vom 26. März 2018

Zitiervorschlag: Leitfaden Datenschutz Spitex TG 03/2018

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	1
1.1	Was sind Personendaten?	1
1.2	Recht zur Datenbearbeitung	1
1.3	Anspruch auf richtige Daten und gleichbleibenden Zweck	1
1.4	Einsichtsrecht in eigene Daten	2
2	Klientendokumentation	2
2.1	Inhalt	2
2.2	Aufbewahrung Daten während Mandat	2
2.3	Aufbewahrung Daten nach Beendigung Mandat	2
2.4	Zugang zu den Akten	3
3	Berufsgeheimnis	3
4	Amtsgeheimnis	4
5	Herausgabe Daten	4
5.1	Herausgabe an Vertreter	5
5.2	Herausgabe an Familienangehörige und an Bezugspersonen	5
5.3	Herausgabe an Medizinalpersonen	6
5.4	Herausgabe an obligatorische Krankenversicherung (KVG)	6
5.5	Herausgabe an obligatorische Unfallversicherung (UVG)	7
5.6	Herausgabe an Invalidenversicherung	7
5.7	Herausgabe an Privatversicherung (VVG)	7
5.8	Herausgabe an Gemeinwesen	7
5.9	Herausgabe an KESB	8
5.10	Herausgabe an Polizei	8
5.11	Auskunft in Strafverfahren	9
5.12	Auskunft in Zivilverfahren	9
5.13	Auskunft in Verwaltungsverfahren	9
5.14	Herausgabe an Behörden im Rahmen der Amtshilfe	9
6	Sicherheit	9

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Leitfaden Datenschutz Spitex

Stichworte: Spitex, Datenschutz, Gemeinden, Vertraulichkeit

Im Bereich der spitalexternen Hilfe, Gesundheits- und Krankenpflege ist neben der bedürfnisorientierten, bedarfs- und fachgerechten Pflege, Betreuung und Beratung auch der Datenschutz zu beachten. Dieser Leitfaden soll dazu eine Hilfe geben.

1 Grundsätze

1.1 Was sind Personendaten?

Sobald Personen durch Angaben bestimmt oder auch nur bestimmbar sind, handelt es sich um Personendaten¹. Werden Personendaten bearbeitet, ist immer der Datenschutz zu beachten. Bei Klientendaten werden Angaben einem Klienten oder einer Klientin zugeordnet. Sobald also Klientendaten bearbeitet werden, sei dies in der Klientendokumentation² oder in weiteren administrativen Hilfsmitteln, werden Personendaten bearbeitet, wodurch die untenstehenden Angaben zu beachten sind.

¹ [TG DSG, § 3]

² Auch bei Agenda-Einträgen, Planungsunterlagen, Gedächtnisstützen für Gespräche etc. handelt es sich um Personendaten.

³ [TG DSG, § 4]

⁴ Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau hält in § 4 fest, dass es sich bei Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung, bei Daten zum persönlichen Geheimbereich, zum seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, bei Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung und bei Daten zu Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen um besonders schützenswerte Personendaten handelt, welche nur ausnahmsweise bearbeitet werden dürfen. Diese Liste ist aber nicht abschliessend.

⁵ Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau hält jedoch in § 21 fest, dass die Einsicht in Personendaten eingeschränkt oder verweigert werden kann, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern. Sofern der betroffenen Person ausnahmsweise keine Einsicht gewährt werden kann, weil sie zu stark belastet würde, kann die Einsicht einer Person ihres Vertrauens ermöglicht werden. Dies gilt aber nur in absoluten Einzelfällen.

1.2 Recht zur Datenbearbeitung

Damit eine Spitex-Organisation Klientendaten bearbeiten darf, muss dies in einem Gesetz erlaubt sein³. Da im Bereich der Spitex mit besonders schützenswerten Personendaten⁴ gearbeitet wird, ist dementsprechend vorsichtig mit allen Personendaten umzugehen.

1.3 Anspruch auf richtige Daten und gleichbleibenden Zweck

Es dürfen nur inhaltlich richtige Personendaten bearbeitet werden. Sollte sich herausstellen, dass Personendaten falsch sind, sind diese zu korrigieren. Falls dies nicht möglich ist, soll ein Bestreitungsvermerk mit der entsprechenden Klarstellung bei den Daten angemerkt werden. Im Weiteren ist zu beachten, dass Personendaten nur für den ursprünglich erhaltenen Zweck bearbeitet werden dürfen.

1.4 Einsichtsrecht in eigene Daten

Die Klienten haben grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in die eigenen Daten. Auf Wunsch der Klientin oder des Klienten sollten ihr bzw. ihm die Daten erläutert werden⁵. Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht ausgenommen sind persönliche Notizen der Mitarbeitenden von Spitex-Organisationen (z.B. Agenda-Einträge, Planungsunterlagen, Gedächtnisstützen für Gespräche etc.).

Im Umfang der Gewährung der Einsicht können die Klientinnen und Klienten die Herausgabe der Daten in Kopie verlangen⁶. Die Abgabe der Kopien ist in der Regel kostenlos.

2 Klientendokumentation

2.1 Inhalt

Mit der Klientendokumentation wird der Behandlungsverlauf nachvollziehbar dokumentiert. Im Weiteren befinden sich in der Klientendokumentation auch Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und Bezugspersonen, zu den familiären Verhältnissen und zum Inhalt und Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrags. Die Spitex-Organisationen sind verpflichtet, Klientendokumentationen laufend nachzuführen.

Die Klientendokumentation kann in Papierform oder in elektronischer Form geführt werden. Bei elektronischer Mandatsführung müs-

sen die Eintragungen datiert, unabänderbar protokolliert und jederzeit abrufbar sein. Es ist darauf zu achten, dass keine Daten auf externe Server ausgelagert werden⁷. Es muss ebenso sichergestellt werden, dass Datenschutzkontrollen durchgeführt werden können⁸.

2.2 Aufbewahrung Daten während Mandat

Verantwortlich für die Verwaltung und die Aktualität der Klientendokumentation ist die Spitex-Organisation. Sie legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest. Dabei ist zu beachten, dass Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie dies zur Erreichung des ursprünglichen Zweckes nötig ist⁹.

2.3 Aufbewahrung Daten nach Beendigung Mandat

Die Klientendokumentation wird nach Beendigung der Pflege und Betreuung während mindestens 10 Jahren durch die Spitex-Organisation aufbewahrt¹⁰. Eine längere Aufbewahrung ist möglich, solange die Daten weiterhin für den ursprünglichen Zweck benötigt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss der letzten Pflege- oder Betreuungshandlung zu laufen. Werden abgelegte Dokumente in eine Klientendokumentation für einen neuen Fall der Pflege und Betreuung in-

⁶ [TG GG, § 20 Abs. 2]

⁷ Die Auslagerung von Daten auf externe Server ist rechtlich sehr problematisch. Einerseits sind technische Lösungen beim Amt für Informatik denkbar. Soweit jedoch Daten bei externen Anbieter bearbeitet werden sollen, ist dies vorab der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz zu unterbreiten [TG DSG, § 7a]. Allenfalls kann dann eine Lösung gefunden werden, mit welcher sichergestellt werden kann, dass die Datenmacht nicht an Dritte weitergegeben wird, indem mit dem Anbieter Vereinbarungen beispielsweise zur Verschwiegenheit, zur Konventionalstrafe, zur Anwendung des Schweizer Rechts etc. getroffen werden.

⁸ Für Kontrollzwecke muss die Software automatisch in Logdateien festhalten, welche Daten wann von wem bearbeitet wurden.

⁹ [TG DSG, § 4 Abs. 2]: «Personendaten dürfen nicht für einen Zweck verwendet oder bekanntgegeben werden, der nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist».

¹⁰ [TG GG, § 20 Abs. 3]

tegiert, beginnt die Frist mit deren Abschluss neu zu laufen. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen. Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist haben die betroffenen Personen das Recht, in ihre Klientendokumentation Einsicht zu nehmen und Kopien bzw. Ausdrücke zu erhalten.

Da die Einträge einerseits für buchhalterische Belange und andererseits zur Abwehr allfälliger Haftungsprozesse benötigt werden, dürfen die Angaben nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht werden. In einigen Kantonen gilt die anderslautende Regelung, wonach Unterlagen bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht werden dürfen, falls die Klientin oder der Klient bestätigt, dass sie oder er auf die Geltendmachung von allfälligen Haftpflicht- oder strafrechtlichen Ansprüchen verzichtet. Das Problem liegt bei Verzichtserklärungen aber darin, dass die verzichtende Person allenfalls auf diese Rechte gar nicht verzichten kann¹¹. Solange also die Daten zur Abwehr allfälliger noch nicht verjährter Ansprüche benötigt werden, dürfen diese auch bei einem Verzicht durch die berechtigte Person nicht gelöscht werden.

Der Kanton Thurgau verfügt derzeit über keine formelle gesetzliche Grundlage, wonach die Klientendokumentationen nach Ablauf der oben genannten Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden müssen¹². Ohne eine anderslautende Bestimmung in einem entsprechenden Gemein-

degesetz sind deshalb nach heutiger Rechtslage besonders schützenswerte Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Bei der Entsorgung der Akten ist in jedem Schritt die Geheimhaltung einzuhalten. Die Entsorgung geschieht durch Schreddern oder durch Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage unter Aufsicht bzw. bei elektronischer Führung der Klientendokumentation durch endgültige Löschung der Daten, zum Beispiel durch physische Vernichtung des Datenträgers. Beim Vernichtungsvorgang ist insbesondere zu beachten, dass die Akten nie unbeaufsichtigt sind. Es muss beim Vernichtungsvorgang unbedingt verhindert werden, dass unbefugte Dritte Einsicht in die Daten erhalten.

2.4 Zugang zu den Akten

Zugang zur Klientendokumentation haben die Angestellten und die auszubildenden Personen der Spitex-Organisation nur so weit, als sie an der Behandlung und Pflege der betroffenen Person beteiligt sind oder ihre Funktion es erfordert. Wird die Klientendokumentation elektronisch geführt, ist der selektive Zugang mit technischen und organisatorischen Massnahmen zu gewährleisten (z.B. durch ein softwaremässiges Berechtigungskonzept und durch einen angemessenen Passwortschutz).

3 Berufsgeheimnis

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau bestimmt, dass Personen, die in Berufen des

¹¹ Der Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen kann beispielsweise ungültig sein, weil die verzichtende Person zur fraglichen Zeit urteilsunfähig war oder weil der Verzicht nur in einer vorgeschriebenen Form erfolgen kann bzw. weil aus weiteren Gründen ein Opfer gar nicht über die erforderliche Tatmacht verfügt (Offizialdelikt etc.). Die Löschung von Daten könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden und würde zu einer endgültigen Situation führen, weshalb die vorzeitige Löschung nicht erlaubt ist.

¹² Im Kanton Thurgau existiert derzeit kein Archivgesetz. Es gibt somit keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn, welche die weitere Aufbewahrung von besonders schützenswerten Personendaten erlauben würde. Zwar bestimmt das Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv [R des RR Staatsarchiv, § 4 Abs. 2] «dass die ablieferungspflichtigen Stellen im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv festlegen, welche Akten als erhaltenswürdig zu bezeichnen sind». Diese Bestimmung steht aber nicht in einem «Gesetz», sondern in einem «Reglement» des Regierungsrates, weshalb dieses im Sinne von § 4 TG DSG keine genügende gesetzliche Grundlage darzustellen vermag. Allenfalls bestehen in den jeweiligen Gemeinden genügende gesetzliche Grundlagen, welche die Abgabe an ein Gemeindearchiv rechtfertigen würde. Dies ist im Einzelfall abzuklären.

Gesundheitswesens im Bereich der Humanmedizin tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen, über Tatsachen, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder von denen sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis erhalten haben, Verschwiegenheit zu wahren haben¹³. Ebenso stellt auch das schweizerische Strafgesetzbuch die Verletzung eines Berufsgeheimnisses unter Strafe¹⁴. Die Schweigepflicht gilt also auch gegenüber anderen Angestellten der gleichen Spitex-Organisation, soweit diese nicht in die Behandlung und Pflege der Klienten eingebunden sind¹⁵. Werden Informationen in einem weiteren Rahmen ausgetauscht (z.B. zu Schulungszwecken), hat dies anonymisiert zu erfolgen. Die Schweigepflicht gilt über die Beendigung des Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses hinaus.

Urteilsfähige Klientinnen und Klienten können im Allgemeinen alle der Schweigepflicht unterstehenden Personen vom Geheimnis entbinden¹⁶. Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau bestimmt zudem, dass auch die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen

Departementes vom Berufsgeheimnis befreien kann. Dies ist aber nur möglich, falls überwiegende schutzwürdige Interessen bestehen¹⁷. Entsprechende Gesuche sind schriftlich begründet und von den einzelnen Mitarbeitenden unterzeichnet einzureichen.

4 Amtsgeheimnis

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen unterstehen (neben dem Berufsgeheimnis) so weit, als sie öffentliche Aufgaben gemäss der Gesundheitsgesetzgebung erfüllen, dem Amtsgeheimnis¹⁸. Das Strafgesetzbuch hält fest, dass ein Täter nicht strafbar ist, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner «vorgesetzten Behörde»¹⁹ geoffenbart hat. Die vorgesetzte Behörde kann aber das Einverständnis nicht leichtfertig erteilen, sondern hat eine umfassende Güterabwägung vorzunehmen²⁰.

5 Herausgabe Daten

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen geben Klientendaten

¹³ [TG GG, § 22 Abs. 3]

¹⁴ [StGB, Art. 321] «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

¹⁵ [TG GG, § 22 Abs. 3] Das Gesundheitsgesetz bestimmt, dass innerhalb von Institutionen die Zustimmung des Patienten oder der Patientin vermutet wird. Da die gesetzlichen Anforderungen an eine Zustimmung zunehmen werden (die zukünftige EU Datenschutz-Grundverordnung verlangt nicht nur eine einfache Zustimmung, sondern eine aufgeklärte und beweisbare Zustimmung), empfiehlt es sich entgegen der kantonalen Gesetzesbestimmung, nicht nur auf eine vermutete Zustimmung abzustellen.

¹⁶ Im Gegensatz zur Löschung von Daten, wo ein endgültiger Status geschaffen würde, wird unter dem Aspekt der Schweigepflichtbefreiung die Einwilligung als grundsätzlich zulässig erachtet.

¹⁷ [TG GG, § 22 Abs. 2]

¹⁸ [StGB, Art. 320 StGB] «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

¹⁹ Departement für Finanzen und Soziales

²⁰ Neben der umfassenden Prüfung der Verhältnismässigkeit ist der betroffenen Person vor einer behördlichen Aufhebung des Amtsgeheimnisses die Möglichkeit zu geben, zur vorgesehenen Aufhebung Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

nur so weit bekannt, als das Gesetz die Bekanntgabe vorsieht oder die Klientin oder der Klient schriftlich und soweit gesetzlich zulässig in die Bekanntgabe eingewilligt hat. Zudem muss jede Datenbekanntgabe verhältnismässig sein. Insbesondere dürfen der Bekanntgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ist der Datenempfänger ein öffentliches Organ, müssen die Klientendaten zur Erfüllung von dessen Aufgaben unentbehrlich sein²¹.

5.1 Herausgabe an Vertreter

Vertreterinnen und Vertreter dürfen über die Belange der Klientinnen und Klienten grundsätzlich gleich wie diese selbst informiert werden.

Urteilsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten haben jedoch das Recht darauf, dass ihr Gesundheitszustand vertraulich behandelt wird. Minderjährige gelten ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren als urteilsfähig; d.h. je nach konkreter Situation und Fragestellung. Will die Gesundheitsfachperson die Eltern in Entscheidungen einbeziehen oder sie zumindest auf dem Laufenden halten, wird sie minderjährigen Patientinnen und Patienten erklären, wie wichtig es ist, Informationen mit den Eltern zu teilen, und sie entsprechend beraten²².

Amtlich eingesetzten Vertreterinnen und Vertretern (Beistand bzw. bei Minderjährigen Vormund) kommen im Umfang der ihnen von der Kinder- und Erwachsenenbehörde erteilten Befugnis das Recht zu, Daten über die eigenen Mündel zu erhalten. Die gesuchstellende Person hat darzulegen, in welchem Umfang ihr die Vertretung erteilt wurde.

Hat eine Klientin oder ein Klient für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung er-

stellt, kommen der darin berechtigten Person im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben dieselben Rechte zu, über die auch die Klientin oder der Klient verfügt.

Wurde für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit keine Person bezeichnet und besteht auch keine Beistandschaft mit einem Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen, sind

- der Ehegatte oder eingetragene Partner, welcher mit der Klientin oder dem Klienten einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr bzw. ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet,
- bzw. bei deren jeweiligen Fehlen die Person, die mit der Klientin oder dem Klienten einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr bzw. ihm regelmässig und persönlichen Beistand leistet,
- bzw. die Nachkommen, Eltern und Geschwister, wenn diese der Klientin oder dem Klienten regelmässig und persönlich Beistand leisten,

als vertretungsberechtigte Personen zu betrachten²³. Der jeweils erstgenannt vorliegenden Person darf umfassend Auskunft erteilt werden.

5.2 Herausgabe an Familienangehörige und an Bezugspersonen

An Familienangehörige, die nicht zusammen leben und die der betroffenen Person keinen regelmässigen Beistand leisten, darf demnach nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Klientin oder des Klienten Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden.

Fehlt eine medizinische Vertretung, muss die Spitex-Organisation an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde gelangen. Diese wird

²¹ [TG DSG, § 8]

²² [Webseite BAG, Titel: «Und wenn ich minderjährig bin?»]

²³ [ZGB, Art. 378]

dann eine vertretungsberechtigte Person bestimmen oder eine Vertretungsbeistandschaft errichten. Die Befreiung von der Schweigepflicht ist hierfür nicht erforderlich.

Ohne Befreiung von der Schweigepflicht dürfen Familienangehörige sowie weitere Bezugspersonen, welche die Verstorbene oder den Verstorbenen eng begleitet haben und somit über den Krankheitsverlauf grundsätzlich Bescheid wissen, in summarischer Weise über die Todesumstände informiert werden.

5.3 Herausgabe an Medizinalpersonen

Die Weitergabe von Klientendaten an Medizinalpersonen ausserhalb der Spitex-Organisation und an stationäre Einrichtungen bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen Einwilligung der Klientin oder des Klienten. Für den Informationsaustausch mit dem die Spitexleistungen verordnenden Arzt bedarf es ebenfalls der Einwilligung der Klientin oder des Klienten. Für die Bekanntgabe von Informationen vom verordnenden Arzt an die Spitex-Organisation im Rahmen der Verordnung von Spitexleistungen ist jedoch von der konkludenten Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten auszugehen, da der Arzt die Inanspruchnahme von Spitexleistungen mit dieser bzw. diesem bespricht. Für den Informationsaustausch im Nachgang zur Verordnung von Spitexleistungen bedarf es dann aber wieder der Einwilligung der Klientin oder des Klienten.

In Notfallsituationen, d.h. wenn die Klientin oder der Klient urteilsunfähig ist und die Weitergabe von Klientendaten zur Erhaltung von Gesundheit oder Leben zeitlich dringend erforderlich ist, ist auf eine Einwilligung der medizinischen Vertretung oder Einholung einer

Entbindung von der Schweigepflicht beim Departement für Finanzen und Soziales zu verzichten. Wenn die Zeit reicht, sollte beim Departement für Finanzen und Soziales wenigstens eine mündliche Entbindung eingeholt werden. Sobald es der Gesundheitszustand erlaubt, ist die Aufklärung nachträglich vorzunehmen und die Zustimmung einzuholen²⁴.

5.4 Herausgabe an obligatorische Krankenversicherung (KVG)

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, bei Mutterschaft und bei Unfall, soweit keine Unfallversicherung dafür aufkommt²⁵.

Die Krankenversicherer erhalten im Bereich des KVG bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des vertraglich vereinbarten Bedarfsmeldeformulars. Der Vertrauensarzt der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente. Der Vertrauensarzt der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten bzw. wenn diese nicht anonymisiert werden können.

²⁴ [TG RRV Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten, § 9]

²⁵ [KVG, Art. 1a]

²⁶ [UVG, Art. 1a]

5.5 Herausgabe an obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Die obligatorische Unfallversicherung versichert die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer²⁶. Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern lassen²⁷. Die Unfallversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des Bedarfsmeldeformulars.

Der Vertrauensarzt des Unfallversicherers erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente. Der Vertrauensarzt des Unfallversicherers erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Auch im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung dürfen Dokumente nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten bzw. falls diese nicht anonymisiert werden können.

5.6 Herausgabe an Invalidenversicherung

Die zuständige IV-Stelle erhält auf schriftliche Anfrage und sofern sie die Kopie des IV-Anmeldeformulars der Klientin oder des Klienten vorlegt, diejenigen Daten aus der Klientendokumentation, die zur Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle

usw.). Wird die Spitex-Organisation im IV-Anmeldeformular erwähnt, ist sie zur Auskunft verpflichtet. Bei Nichterwähnung ist sie zur Auskunftserteilung zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wird Auskunft erteilt, ist die Klientin oder der Klient darüber zu informieren. Verlangt die IV-Stelle Informationen in Zusammenhang mit der Früherfassung einer Klientin oder eines Klienten und legt sie die Kopie einer entsprechenden Vollmacht bei²⁸, so sind diejenigen Auskünfte zu erteilen und jene Daten aus der Klientendokumentation zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

Auch hier dürfen Dokumente nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten bzw. sofern diese nicht anonymisiert werden können.

5.7 Herausgabe an Privatversicherung (VVG)

Privatversicherern²⁹ dürfen Klientendaten nur bekannt gegeben, wenn die ausdrückliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt.

5.8 Herausgabe an Gemeinwesen

Auch wenn die Spitex den Leistungsauftrag von einer oder mehreren Gemeinden erhält, gelten Gemeinwesen betreffend den Gesundheitsdaten als Dritte und dürfen nicht über den Behandlungsverlauf und weitere Gesundheitsdaten informiert werden.

²⁷ [UVG, Art. 4]

²⁸ [ATSG, Art. 28 Abs. 4]

²⁹ z.B. Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung

5.9 Herausgabe an KESB

Meldepflicht und Melderecht

Das Zivilgesetzbuch bestimmt, dass grundsätzlich jede Person der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten kann, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Das gilt aber nicht für Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen³⁰. Wer jedoch in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig³¹. Die Bundesversammlung hat beschlossen, die Auskunftspflicht auszuweiten. Ob dagegen das Referendum ergriffen wird, ist noch offen³².

Machen Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen Wahrnehmungen, welche die Befürchtung nahelegen, dass die persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten einer Klientin oder eines Klienten gefährdet sind, sind sie verpflichtet bzw. berechtigt, der örtlich zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sofern:

- die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht entbunden hat.

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder eine Straftat begeht, mit welcher sie jemanden

körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind die Angestellten und auszubildenden Personen in Spitex-Organisationen zudem berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen³³. In diesen Fällen ist die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten bzw. eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht erforderlich.

Mitwirkung im KESB-Verfahren

Ist vor einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren hängig, so ist die Spitex-Organisation verpflichtet, Klientendaten bekannt zu geben, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich sind, und wenn:

- die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht entbunden hat.

5.10 Herausgabe an Polizei

Spitex-Organisationen sind als private Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde übertragbare Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung erkrankter, infizierter oder exponierter

³⁰ [ZGB, Art. 443 Abs. 1]

³¹ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen. Im Kanton Thurgau geschah dies gemäss 22 des Gesetzes über die Volksschule [TG VG, § 22] und § 13 der Sonderschulverordnung [TG SonderschulV, § 13] nur für den Fall, dass in den Schulen Anzeichen festgestellt werden, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgaben vernachlässigen oder damit überfordert sind. Im Bereich der Spitex existieren keine solchen Gesetzesbestimmungen.

³² Die Referendumsfrist wird am 7. April 2018 ablaufen (BBL 2017, S. 7903). Es ist vorgesehen, dass wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, meldepflichtig ist. Zudem sollen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungspfleger, Chiropraktoren, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen nur dann zur Mitwirkung verpflichtet sein, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf eigenes Gesuch oder auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

³³ [ZGB, Art. 453 Abs. 2]

³⁴ [EpG, Art. 27]

Personen notwendig sind, zu melden³⁴. Überdies sind sie verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden zu melden³⁵.

Verlangt die Polizei Auskunft, ist häufig unklar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage die Polizei tätig wird (Amtshilfe nach kantonalem Polizeigesetz, Ermittlungsverfahren im Rahmen der StPO oder Rechtshilfe nach StPO). Es ist daher zu empfehlen, nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Auskunft zu erteilen. Die Polizei hat darin die massgebende Rechtsgrundlage darzulegen, sodass die Spitex-Organisation prüfen kann, ob eine Pflicht oder ein Recht zur Auskunft besteht und ob eine Entbindung vom Berufsgeheimnis oder vom Amtsgeheimnis erforderlich ist.

5.11 Auskunft in Strafverfahren

Die einvernehmende Behörde (in der Regel die Staatsanwaltschaft oder die Polizei) muss die Zeugin bzw. den Zeugen auf ihr bzw. sein Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam machen, das heisst, dass sie die anwendbare Rechtsgrundlage nennen muss. Es empfiehlt sich jedoch auch hier, im Einzelfall und vorgängig abzuklären, ob die Spitex-Organisation eine Pflicht zur Aussage hat und ob die Einwilligung der Klientin oder des Klienten bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht durch das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau erforderlich ist. Im Zweifelsfall ist die Aussage zu verweigern und beschlagnahmte Akten sind unverzüglich siegeln zu lassen. Der Antrag auf Siegelung ist gegenüber den Strafbehörden sofort mitzuteilen.

³⁵ [TG GG, Art. 23]

³⁶ [TG VRG, § 12a]

³⁷ [TG RRV Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten, § 12]

5.12 Auskunft in Zivilverfahren

Es kann - mit Ausnahme der Siegelung - auf die obigen Ausführungen zum Strafverfahren verwiesen werden.

5.13 Auskunft in Verwaltungsverfahren

Auch hier wird - mit Ausnahme der Siegelung - auf die obigen Ausführungen zum Strafverfahren verwiesen.

5.14 Herausgabe an Behörden im Rahmen der Amtshilfe

Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz leisten sich Behörden grundsätzlich Amtshilfe³⁶. Das gilt aber nicht für besonders schützenswerte Personendaten. Deshalb werden Behörden im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Klientendaten höchstens dann bekannt gegeben, wenn die Behörde nachweist, dass sie gesetzlich zur Bearbeitung der Klientendaten befugt ist und die Klientendaten im konkreten Fall für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe unentbehrlich sind, und wenn:

- die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht entbunden hat.

6 Sicherheit

Die öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die freiberuflich tätigen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet, die von ihnen

bearbeiteten Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Veränderungen und vor unerlaubten Bekanntgaben sowie vor Verlust zu schützen³⁷. Jede Spitex-Organisation hat deshalb ihre Daten und Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen. Diese haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die erforderlichen Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzziele:

- Daten und Informationen dürfen Dritten nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,
- Daten und Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- Daten und Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,

- Informationsbearbeitungen müssen einer bearbeitenden Person zugerechnet werden können,
- Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein und
- Daten dürfen nicht auf fremden Servern gespeichert werden.

Plant die Spitex-Organisation ein Projekt, welches die Bearbeitung von Personendaten beinhaltet, die mit besonderen Risiken für den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen verbunden sind, ist dieses Projekt vorab der zuständigen Aufsichtsstelle Datenschutz zur Vorprüfung zu unterbreiten³⁸.

Stand: 26. März 2018

³⁸ [TG DSG, § 7a] «Die Bearbeitung von Personendaten muss vorab durch die Aufsichtsstellen gemäss § 17 geprüft werden, wenn sie besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten kann.»

Gesetzestexte und weitere Quellenangaben

- [TG VRG] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
- [TG DSG] Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau (RB 170.7)
- [TG EG ZGB] Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (RB 210.1)
- [TG VG] Gesetz über die Volksschule (RB 411.11)
- [TG SonderschulV] Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (RB 411.411)
- [R des RR Staatsarchiv] Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv (RB 432.111)
- [TG GG] Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) (RB 810.1)
- [TG RRV Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten] Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen (RB 811.314)
- [ZGB] Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
- [OR] Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
- [StGB] Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311)
- [StPO] Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312)
- [EpG] Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) (SR 818.101)
- [ATSG] Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
- [KVG] Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
- [UVG] Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)
- [Empfehlungen Spitex Verband SG] Empfehlungen zum Datenschutz für die Spitex Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag, erstellt in Zusammenarbeit mit den Datenschutzfachstellen des Kantons St. Gallen und den Gemeinden im Kanton St. Gallen, <https://www.spitex.sg> (aufgerufen am 01. Januar 2018)
- [Webseite BAG] Webseite des Bundesamts für Gesundheit, Ihre Rechte bei Ärztin, Arzt und im Spital, <https://www.bag.admin.ch> (aufgerufen am 01. Januar 2018)